

JULI 2017



Verzeichnis der Gebühren und Entgelte
(Publikation Prämien)

UFK-GARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Ungebundene Finanzkredite**

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte (Publikation Prämien)

1 BEARBEITUNGSGEBÜHR

Bearbeitungsgebühren werden als **ANTRAGSGEBÜHR** sowie als **VERLÄNGERUNGSGEBÜHR** erhoben und nicht auf das Entgelt für die Übernahme von Deckungen angerechnet.

- 1.1 Die **ANTRAGSGEBÜHR** wird bei Antragstellung erhoben und beträgt bei einem beantragten Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen in Höhe von bis zu 5.000.000,- Euro 1‰ und von dem 5.000.000,- Euro übersteigenden Betrag 0,5‰, jedoch höchstens insgesamt 30.000,- Euro.

Wird ein Antrag abgelehnt oder im Vorwege der Abgabe einer grundsätzlichen Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland (Bund) zurückgezogen, wird ein Teil der Antragsgebühr erstattet. Die Erstattung beträgt, wenn mit den Untersuchungen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Projekts und der Finanzierungskonstruktion noch nicht begonnen wurde, drei Viertel, danach ein Viertel der Antragsgebühr. Erscheint ein eingereichter Antrag von vornherein als aussichtslos, so wird die Bearbeitungsgebühr nicht erhoben oder – falls sie schon gezahlt wurde – voll erstattet. Wird ein Antrag erst nach Abgabe einer grundsätzlichen Stellungnahme des Bundes zurückgezogen, erfolgt keine Erstattung.

Für **VERBRIEFUNGSGARANTEIN**, die zusammen mit einer Garantie für einen Ungebundenen Finanzkredit zwecks Indeckungnahme von Neugeschäft beantragt werden, werden keine Antragsgebühren erhoben. Bei nachträglicher Übernahme einer Verbriefungsgarantie wird einmalig eine Antragsgebühr von 500,- Euro (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von bis zu 5.000.000,- Euro) bzw. von 1.000,- Euro (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von mehr als 5.000.000,- Euro) erhoben.

- 1.2 Grundsätzliche Stellungnahmen werden üblicherweise auf sechs Monate befristet und können auf Antrag jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden. Das erste Jahr der grundsätzlichen Stellungnahme ist durch die Antragsgebühr abgegolten. Für weitere Verlängerungen wird jeweils eine **VERLÄNGERUNGSGEBÜHR** in Höhe von 50 % der Antragsgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage ist jeweils der Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Verlängerung.

2 GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON GARANTIE

- 2.1 Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe im Wesentlichen von den nachstehend genannten risikobestimmenden Faktoren abhängt: Darlehensbetrag, Auszahlungs- und Tilgungsbestimmungen (Risikolaufzeit), Währung der zu deckenden Darlehensforderung, Länderkategorie, Projektkategorie für private Kreditnehmer bzw. Projektkategorie für staatliche Kreditnehmer.
- 2.2 **BEMESSUNGSGRUNDLAGE** für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Darlehensbetrag ohne Zinsen.
- 2.3 Für die Übernahme von Garantien wird ein von den jeweiligen Länderrisiken abhängiges Entgelt erhoben. Es gibt acht **LÄNDERKATEGORIEN** (LK), von denen zur Bestimmung der Entgeltsätze die Länderkategorien 0 (sehr geringe Risiken, geringstes Entgelt) bis 7 (stark erhöhte Risiken, höchstes Entgelt) herangezogen werden.

Aufgrund risikopolitischer Einschätzungen kann ein höheres Entgelt Anwendung finden, als es der jeweiligen Länderkategorie entspricht.

Neben den Länderkategorien kommen zusätzlich risikoabhängige Projektkategorien (PC) zur Anwendung. Die Anzahl der Projektkategorien für Projekte mit **PRIVATEN KREDITNEHMERN** variiert über die Länderkategorien von sieben (in den Länderkate-

gorien 0 bis 4) bis vier (in der Länderkategorie 7). Die Projektkategorien reichen von PC0 (sehr geringe Risiken, geringstes Entgelt) bis PC5 (stark erhöhte Risiken, höchstes Entgelt).

Daneben bestehen zwei Projektkategorien für Projekte mit **STAATLICHEN KREDITNEHMERN** (SOV/SOV-), wobei der Kategorie SOV die Vorhaben zuzuordnen sind, in denen das jeweilige ausländische Finanzministerium oder die ausländische Zentralbank als Kreditnehmer oder Garant auftritt, während Projekte mit sonstigen staatlichen Kreditnehmern oder Garanten, die nicht wie die Zentralbank oder das Finanzministerium das reine Länderrisiko widerspiegeln (bspw. Bergbauministerien, Energieministerien etc.), in die Kategorie SOV- fallen.

- 2.4 In die Projektkategorie **SOV+** können Projekte mit privaten Kreditnehmern eingestuft werden, die über ein besseres Rating als die Zentralbank/das Finanzministerium des Projektlandes verfügen.
- 2.5 Entscheidend für die Entgeltberechnung ist die zum Zeitpunkt der Deckungsübernahme geltende Einstufung in die Länder- und Projektkategorie. Besteht eine grundsätzliche Stellungnahme und kommt es zu einer **VERSCHLECHTERUNG DER LÄNDER-/PROJEKTKATEGORIE**, bleibt der Bund an die günstigere Entgeltkategorie während der laufenden Befristung der grundsätzlichen Stellungnahme gebunden. Eine **VERBESSERUNG DER LÄNDER-/PROJEKTKATEGORIE** wird unmittelbar für die Deckungsübernahme wirksam.
- 2.6 Ein **MINDESTENTGELT** wird **NICHT** erhoben.

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte (Publikation Prämien)

3 ENTGELTSÄTZE

3.1 Anwendungsbereich

Die Entgelte für Garantien werden nach den nachstehend angeführten Grundsätzen ermittelt.

3.2 Risikolaufzeit

3.2.1 Die Risikolaufzeit setzt sich zusammen aus der **RÜCKZAHLUNGSZEIT DES KREDITS** sowie gegebenenfalls der halben **VORLAUFZEIT**. Die Vorlaufzeit wird bestimmt durch den Zeitraum, der zwischen Auszahlungsbeginn und Beginn der Laufzeit der ersten Tilgungsrate („starting point“) des Kredits liegt. Tilgungsfreie Anlaufjahre („grace periods“) sind, sofern anwendbar, nicht der Vorlaufzeit, sondern der Rückzahlungszeit des Kredits zuzurechnen.

3.2.2 Im Regelfall erfolgt die Rückzahlung des Kredits in gleich hohen Halbjahresraten. Bei von gleich hohen Halbjahresraten abweichenden Rückzahlungsprofilen wird zunächst die durchschnittliche gewogene Rückzahlungszeit ermittelt und dann auf ein Rückzahlungsprofil in Halbjahresraten **NORMIERT**.

3.3 Entgeltsätze

3.3.1 **BEMESSUNGSGRUNDLAGE** für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Darlehensbetrag ohne Zinsen.

3.3.2 In die für die jeweilige Länderkategorie bzw. Projektkategorie gültige Formel gemäß der folgenden Tabelle ist die gemäß 3.2 ermittelte Risikolaufzeit (RLZ) in Jahren einzusetzen. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der Entgeltbetrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Entgeltsatzes in Prozent mit dem gedeckten Darlehensbetrag.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Entgeltformeln beziehen sich auf den Regelfall einer **90 %-DECKUNG** für politische Gewährleistungsfälle (Deckungsquote). Die Entgeltsätze für abweichende Deckungsquoten (z. B. 100 %-Deckung) werden, soweit anwendbar, auf Anfrage mitgeteilt.

Die in der folgenden Tabelle genannten Entgeltformeln unterstellen ferner in den Ländern der Kategorien LK 4 bis LK 7 die bei Rohstoffprojektfinanzierungen übliche partielle Externalisierung der Länderrisiken durch die Steuerung der Zahlungsflüsse über **DRITTLANDSTREUHANDKONTEN**. Sofern eine entsprechende Kontenstruktur nicht gegeben sein sollte, sind Entgeltaufschläge zu erheben, die auf Anfrage mitgeteilt werden.

3.3.3 Auf politische Gewährleistungsfälle beschränkte Deckungen

Im Falle der Beantragung einer Deckung, die auf die politischen Risiken/politischen Insolvenzrisiken beschränkt ist, kommen die gemäß der folgenden Tabelle, Spalte SOV/PCO zu ermittelnden Entgeltsätze zur Anwendung.

BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE IN %

Länderkategorie	SOV +	SOV/PC 0	SOV -	PC 1
1	$0,0726 * RLZ + 0,2982$	$0,0807 * RLZ + 0,3313$	$0,0888 * RLZ + 0,3645$	$0,1846 * RLZ + 0,3313$
2	$0,1313 * RLZ + 0,2425$	$0,1459 * RLZ + 0,2695$	$0,1605 * RLZ + 0,2964$	$0,2588 * RLZ + 0,2695$
3	$0,2278 * RLZ + 0,2405$	$0,2531 * RLZ + 0,2672$	$0,2784 * RLZ + 0,2939$	$0,3558 * RLZ + 0,2672$
4	$0,3064 * RLZ + 0,2058$	$0,3404 * RLZ + 0,2287$	$0,3745 * RLZ + 0,2515$	$0,4335 * RLZ + 0,2287$
5	$0,3440 * RLZ + 0,3681$	$0,3823 * RLZ + 0,4090$	$0,4205 * RLZ + 0,4499$	$0,4754 * RLZ + 0,4090$
6	$0,4174 * RLZ + 0,5874$	$0,4637 * RLZ + 0,6527$	$0,5101 * RLZ + 0,7179$	$0,5566 * RLZ + 0,6527$
7	$0,5101 * RLZ + 0,8811$	$0,5668 * RLZ + 0,9790$	$0,6235 * RLZ + 1,0769$	$0,6829 * RLZ + 0,9790$

Länderkategorie	PC 2	PC 3	PC 4	PC 5
1	$0,2695 * RLZ + 0,3313$	$0,3356 * RLZ + 0,3313$	$0,4631 * RLZ + 0,3313$	$0,6755 * RLZ + 0,3313$
2	$0,3454 * RLZ + 0,2695$	$0,4471 * RLZ + 0,2695$	$0,5779 * RLZ + 0,2695$	$0,7812 * RLZ + 0,2695$
3	$0,4612 * RLZ + 0,2672$	$0,5517 * RLZ + 0,2672$	$0,7150 * RLZ + 0,2672$	$0,8184 * RLZ + 0,9790$
4	$0,5582 * RLZ + 0,2287$	$0,6662 * RLZ + 0,2287$	$0,8431 * RLZ + 0,2287$	$0,8184 * RLZ + 0,9790$
5	$0,6112 * RLZ + 0,4090$	$0,7360 * RLZ + 0,4090$	$0,8184 * RLZ + 0,9790$	–
6	$0,7033 * RLZ + 0,6527$	$0,8184 * RLZ + 0,9790$	–	–
7	$0,8184 * RLZ + 0,9790$	–	–	–

SOV +	Private Kreditnehmer mit besserem externen Rating als SOV des Projektlandes
SOV	Staatlicher Kreditnehmer: Zentralbank oder Finanzministerium (sovereign)
SOV -	Sonstige staatliche Kreditnehmer
PC 0 - PC 5	Risikokategorien für Projekte mit privaten Kreditnehmern

► Verzeichnis der Gebühren und Entgelte (Publikation Prämien)

3.4 Fremdwährungen

Für Forderungsdeckungen, deren zugrunde liegender Betrag **NICHT AUF EURO ODER US-DOLLAR LAUTET**, wird in folgenden Fällen ein Zusatzentgelt in Höhe von 10% auf das jeweilige Entgelt erhoben:

- ▶ Übernahme der Deckung in Euro; Entschädigung in Euro mit Aufhebung der Kurslimitierung
- ▶ Übernahme der Deckung in derselben Fremdwährung; Entschädigung in dieser Fremdwährung (in diesen Fällen wird auch das Entgelt in dieser Fremdwährung erhoben)

3.5 Entgelt für Verbriefungsgarantien

Bei Verbriefungsgarantien (Zustimmung des Bundes zur Abtretung garantierter Forderungen aus ungebundenen Finanzkrediten mit verbesserter Deckung gegenüber dem Zessionar) wird einmalig in Abhängigkeit von der – bezogen auf den Abtretungszeitpunkt – verbleibenden Risikolaufzeit (RLZ) in Jahren ein Entgelt gemäß der nachstehenden Formel erhoben:

$$0,01048 * RLZ + 0,03671$$

Der sich so ergebende Entgeltsatz in Prozent ist mit dem gesamten unter der Verbriefungsgarantie abgetretenen Kreditbetrag zu multiplizieren. Das Entgelt ist unabhängig von der Länder- bzw. Projektkategorie der gedeckten ungebundenen Finanzkreditforderung; ein zusätzlicher Projektzuschlag wird nicht erhoben. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Bei Übernahme der Verbriefungsgarantie in Fremdwährung bzw. bei Aufhebung der Kurslimitierung wird ein Zusatzentgelt von 10% auf das errechnete Entgelt erhoben.

4 ERHEBUNG DES ENTGELTS

4.1 Fälligkeitstellung

Die Antragsgebühr bzw. die gegebenenfalls anfallende Verlängerungsgebühr ist ebenso wie das Entgelt sofort nach Zugang der entsprechenden Rechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach schriftlicher Einreichung eines Antrags (bei Antrags- und Verlängerungsgebühren) bzw. nach Aushändigung der Deckungsurkunde (beim Entgelt).

4.2 Erhebung einer Verzugskostenpauschale (Mahngebühr)

Wird das in Rechnung gestellte Entgelt bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Entgeltbetrag eine Verzugskostenpauschale von 10,- Euro und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von 15,- Euro erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

4.3 Entgelterstattung

- 4.3.1 Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs einer Garantie zu und ändert sich hierdurch der Betrag der gedeckten Forderung oder die Dauer des Risikos, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts. Sofern kein Gewährleistungsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet, abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5% der Überzahlung, höchstens jedoch 2.500,- Euro.

4.3.2 Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr erhoben, wenn die erste Tilgungsfälligkeit eingetreten ist und der Entgelterstattung eine vorzeitige Tilgung des Kredits oder eine gemäß § 19 der Allgemeinen Bedingungen zum Erlöschen der Deckung führende Verfügung über die gedeckte Forderung zugrunde liegt. Die Höhe der Vorfälligkeitsgebühr wird dabei unter Berücksichtigung der noch ausstehenden garantierten Kreditlaufzeit zum Zeitpunkt der Vorfälligkeit wie folgt ermittelt:

- ▶ Bei einer verbleibenden Kreditlaufzeit nach Vorfälligkeit in Höhe von bis zu einem Drittel der ursprünglich garantierten Kreditlaufzeit werden 10 % des überzahlten Betrags einbehalten.
- ▶ Bei einer verbleibenden Kreditlaufzeit nach Vorfälligkeit in Höhe von bis zu zwei Dritteln der ursprünglich garantierten Kreditlaufzeit werden 20 % des überzahlten Betrags einbehalten.
- ▶ Bei einer verbleibenden Kreditlaufzeit nach Vorfälligkeit in Höhe von über zwei Dritteln der ursprünglich garantierten Kreditlaufzeit werden 30 % des überzahlten Betrags einbehalten.

Der Begriff der Kreditlaufzeit umfasst in diesem Kontext den gesamten Auszahlungs- und Tilgungszeitraum des Darlehens. Eine lediglich 50%ige Berücksichtigung des Auszahlungszeitraums – wie sie bei der Ermittlung der Risikolaufzeit vorgenommen wird (vgl. 3.2.1) – erfolgt nicht.

4.3.3 Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs einer Garantie zu und ändert sich hierdurch zugleich die Laufzeit einer gewährten **VERBRIEFUNGSGARANTIE** oder des unter der Verbriefungsgarantie garantierten Betrags, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts für die Verbriefungsgarantie. Sofern der Bund nicht aus der Verbriefungsgarantie in Anspruch genommen wurde, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet, wobei von dem überzahlten Betrag eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch 2.500,- Euro einbehalten wird. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr von 20 % des überzahlten Betrags einbehalten, wenn der Entgelterstattung eine vorzeitige Tilgung der Forderung aus dem Kreditvertrag zugrunde liegt.

4.3.4 Ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung befreit, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER PARTNER



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft UFK-Garantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 27
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@ufk-garantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart